

Jahressteuergesetz 2024: Achtung! beA-Kommunikation mit Finanzämtern unzulässig!

Quelle: BRAK beA-Newsletter, Ausgabe 6/2024 v. 12.12.2024

Am 05.12.2024 wurde das Jahressteuergesetz 2024 verkündet, das u.a. in der Ergänzung des § 87a Abs. 1 AO regelt, dass die Übermittlung elektronischer Nachrichten und Dokumente an Finanzbehörden mit einer qualifizierten elektronischen Signatur oder über das besondere elektronische Behördenpostfach nicht zulässig ist, soweit für die Übermittlung ein sicheres elektronisches Verfahren der Finanzbehörden zur Verfügung steht, dass den Datenübermittler authentifiziert und die Vertraulichkeit und Integrität des Datensatz gewährleistet; dies gilt nicht für Gerichte und Staatsanwaltschaften sowie in den Fällen, in denen die Übermittlung an Finanzbehörden mit einer qualifizierten elektronischen Signatur oder übe das besondere elektronische Behördenpostfach gesetzlich vorgeschrieben ist.

Da mit dem Verfahren ELSTER für die Übermittlung elektronischer Dokumente ein Verfahren zur Verfügung steht, welches den Anforderungen des § 87a Abs. 1 AO n.F. entspricht, führt die Regelung dazu, dass der Kommunikationsweg über die EGVP-Infrastruktur und damit auch vom beA der Rechtsanwälte in das beBPo des Finanzamtes keine formwirksame Einreichung darstellt.

Die BRAK hatte zuvor über alle zur Verfügung stehenden Kanäle versucht, die Ergänzung des § 87a Abs. 1 AO zu verhindern.

Zur Vermeidung von Haftungsfällen wird auch auf der beA-Startseite in der Kopfzeile auf die neue Regelung des § 87a Abs. 1 AO n.F. hingewiesen.

.